

## Geänderte Entscheidungspraxis des BAMF zu asylsuchenden Syrer/-innen

Stand 25.05.2016

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat seine Entscheidungspraxis gegenüber Asylsuchenden aus Syrien seit Mitte März 2016 geändert. Das geht aus dem Schreiben der Behörde hervor, das dem Flüchtlingsrat NRW vorliegt. Darin heißt es, die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG sei nicht mehr die Regelentscheidung. Stattdessen sei im Rahmen der Einzelfallprüfung festzustellen, ob eine geltend gemachte Verfolgung an ein in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genanntes Merkmal anknüpfe und damit zum Flüchtlingsschutz führe (§ 3 AsylG) oder (lediglich) ein ernsthafter Schaden vorliege, der subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) bewirke.

Wesentliche Gründe für diese Umstellung seien einerseits die aktuelle Massenfluchtbewegung, andererseits die Förderung von Reisemöglichkeiten durch eine geänderte Praxis der Passausstellung der syrischen Behörden – auch für Syrer/-innen im Ausland. Hiermit lasse sich die pauschale Annahme einer regimekritischen Gesinnung infolge eines Auslandsaufenthalts nicht mehr aufrechterhalten. Die neue Praxis gilt auch für Altfälle, in denen noch keine Entscheidung ergangen ist. Es ist weiterhin damit zu rechnen, dass zukünftig die Zahl der Asylsuchenden, die lediglich subsidiären Schutz erhält, stark zunimmt.

Gründe die gegen diese Entscheidungspraxis sprechen, können in dem aktuellen rechtspolitischen Papier von PROASYL<sup>1</sup>, sowie dem im November 2015 erschienenen Papier des UN-Flüchtlingshilfswerks<sup>2</sup> nachgelesen werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Veränderungen, sowie deren Auswirkungen benannt und Empfehlungen gegeben, wie mit diesen Änderungen in der Praxis umgegangen werden kann.

---

<sup>1</sup> [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Rechtspolitisches-Papier\\_Familiennachzug\\_aktuell\\_korr-Repariert.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Rechtspolitisches-Papier_Familiennachzug_aktuell_korr-Repariert.pdf)

<sup>2</sup> <http://www.refworld.org/docid/5641ef894.html> (auf Englisch).

## 1. Was ist der Unterschied zwischen Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz?

### § 3 AsylG

„**Flüchtling**“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist, wer „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ nicht mehr in sein/ihr Herkunftsland zurückkehren kann.

### § 4 AsylG

„**Subsidiären Schutz**“ erhält, wer „stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“

Wesentlich für die Unterscheidung sind die persönlichen Gründe für die Flucht aus dem Herkunftsland. Entscheidend für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ist die **individuell begründete Furcht** vor der **persönlichen Verfolgung** aus einem der in der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. § 3 AsylG **genannten Gründe** (s.o.). Dabei ist es nicht notwendig, dass bereits eine derartige Verfolgung stattgefunden hat. Vielmehr ist auch die zu erwartende Verfolgung nach einer Rückkehr ins Herkunftsland relevant.

Es muss zunächst eine **zielgerichtete Verfolgungshandlung** durch einen **Verfolgungsakteur** vorliegen **oder unmittelbar drohen**. Dabei muss die Verfolgungshandlung eine **Menschenrechtsverletzung** darstellen. Es wird zwischen den folgenden Maßnahmen unterschieden: Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen (i.d.R. gravierende Verletzung der Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit) und unterschiedliche Maßnahmen, die zusammengekommen so gravierend sind, dass sie das Niveau einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung erreichen. Weiterhin darf es keine zumutbare Möglichkeit geben **anderweitig Schutz** zu erlangen (§ 3a-f AsylG).

Zuerst wird vom BAMF immer geprüft, ob die Voraussetzungen für die "Flüchtlingseigenschaft" vorliegen. Wenn keine individuelle Begründung für eine Furcht vor persönlicher Verfolgung aus den Verfolgungsgründen nach § 3 Abs. 1 AsylG dargelegt werden kann, wird der subsidiäre Schutz geprüft.

Subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG erhalten Personen die **nicht aufgrund eines ihnen anhaftenden Merkmals individuell** verfolgt werden, denen aber unabhängig von einem

Merkmal persönlich ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 AsylG droht. Der Unterschied soll hier verdeutlicht werden:

Beispiel: Droht einer Syrerin Folter aufgrund ihrer politischen Ansichten, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft möglich. Wird die Folter nicht zielgerichtet gegen sie als einzelne Person angewandt, sondern ist sie durch die willkürliche Anwendung von Folter in konkreter Gefahr eine solche zu erleiden, spricht dies für den subsidiären Schutz.

**Zusammenfassend ist es für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wichtig zu verdeutlichen, dass:**

- **die/ der Betroffene bereits Verfolgung erlitten hat oder bei einer Rückkehr in das Herkunftsland Verfolgung befürchten müsste. Als Maßnahmen der Verfolgung gelten vor allem Bedrohungen des Lebens, Körperverletzungen sowie Freiheitsberaubung. Aber auch andere Menschenrechtsverletzungen können Verfolgung bedeuten, wenn sie ähnlich schlimme Folgen haben.**
- **die Menschenrechtsverletzungen wegen eines bestimmten „Merkmals“ erleiden mussten. Dies können Eigenschaften einer Person sein (z.B. ihre Hautfarbe, ihr Geschlecht, ihre sexuelle Orientierung) oder auch politische und religiöse Überzeugungen.**

**Können diese Punkte nicht hinreichend glaubhaft gemacht werden ist mit dem subsidiären Schutz zu rechnen!**

## **2. Anhörungsvorbereitung**

Alle Umstände müssen durch die Asylsuchenden **glaubwürdig** geschildert und begründet werden. Glaubwürdig ist die Schilderung wenn die Ausführungen als ausreichend detailliert, schlüssig und authentisch wahrgenommen werden. Allgemeine Angaben zu der Situation in den Herkunftsstaaten sind **nicht** ausreichend.

Nachdem der alleinige Nachweis der syrischen Herkunft vom BAMF nicht mehr pauschalisiert als hinreichender Hinweis für das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft gewertet wird, ist es umso mehr von Bedeutung genau auf die Verfolgungsgeschichte einzugehen. In der Praxis ist es daher extrem wichtig alle syrischen Asylsuchenden über die Änderungen zu informieren und die neuen Umstände zu schildern. Gerade durch die vergangene Entschei-

dingungspraxis des BAMF unterliegen viele syrische Geflüchtete nun dem Irrtum, dass eine detaillierte Schilderung nicht notwendig ist.

**Bei der Vorbereitung ist die Arbeitshilfe „Information zur Anhörung im Asylverfahren- Hinweise für Asylsuchende in Deutschland“ vom Informationsverbund Asyl & Migration in verschiedenen Sprachen<sup>3</sup> sehr hilfreich.**

Anhand dieses Informationsblattes können die Schritte in der Asylanhörnung gemeinsam besprochen werden. Es ist für die Antragstellenden wichtig sich schon vor der Anhörung, wichtige Details in Erinnerung zu rufen. Hilfreich kann es sein sich die wichtigsten Daten und Ereignisse vorher aufzuschreiben und auf diesem Wege die Erinnerungen zu sortieren und strukturieren. So können schon im Voraus Unstimmigkeiten vermieden werden. Persönlichen Notizen sind jedoch nur für die eigene Vorbereitung zu nutzen und sollten in keinem Fall zu der Anhörung mitgenommen werden oder dem BAMF anderweitig zur Verfügung gestellt werden, damit nicht der Vorwurf entstehen kann, das Vorgetragene sei vorgefertigt.

Zur Anhörung gehört dazu, dass auch über sehr belastende und schmerzhaft Erlebnisse und Erinnerungen gesprochen werden muss, sofern sie für die Darstellung der Verfolgung relevant sind. Bei einer besonders hohen Belastung kann eine Unterstützung durch psychotherapeutische Angebote geboten sein.

**Bei speziellen Fragen, die nicht geklärt werden können, oder bei komplizierten Sachverhalten, sollte die Hilfe von Asylverfahrensberatungsstellen und/ oder Rechtsanwälten/-innen in Anspruch genommen werden.**

---

<sup>3</sup> <http://www.asyl.net/index.php?id=337>

### 3. Was sind die unterschiedlichen Rechtsfolgen von Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz?

Wird anstatt der Flüchtlingseigenschaft nur der subsidiäre Schutz zuerkannt, wird dies auf den Bescheiden des BAMF meist wie folgt formuliert:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte/r wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Der subsidiäre Schutz wird zuerkannt.

#### ODER

1. Der subsidiäre Schutz wird zuerkannt.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt.

Subsidiär Schutzberechtigte sind GFK-Flüchtlingen weitestgehend gleichgestellt, sie haben die gleichen sozialen Rechte und Zugang zum Arbeitsmarkt. Dennoch sind einige gravierende Unterschiede festzustellen, welche hier aufgezählt sind:

Flüchtlingseigenschaft	Subsidiärer Schutz
<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 1. Alt. AufenthG → Erteilung <b>für 3 Jahre</b> (§ 26 Abs. 1, S. 2 AufenthG)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG → Erteilung für <b>1 Jahr</b>, bei Verlängerung 2 weitere Jahre (§ 26 Abs. 1, S. 3 AufenthG)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Nach 3 Jahren</b> Niederlassungs-erlaubnis (wenn kein Widerruf oder Rücknahme) (§ 26 Abs. 3, S.1 AufenthG)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Niederlassungserlaubnis erst <b>nach 5 Jahren und</b> unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG (§ 26 Abs. 4 AufenthG)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Anspruch auf <b>privilegierten Familiennachzug</b> (§ 29 Abs. 2 AufenthG)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Recht auf <b>Familiennachzug bis 18.03.2018 ausgesetzt</b> (§ 104 Abs. 13 AufenthG)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Internationaler Reiseausweis</b> für Flüchtlinge (Art. 28 GFK, § 3 Abs. 3 Nr. 1 AufenthV).</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Subsidiär Schutzberechtigte haben <b>keinen Anspruch auf einen Flüchtlingspass</b>, wenn es ausnahmsweise nicht möglich ist, einen Pass zu erlangen, können Sie ein deutsches Reisedokument erhalten (§ 5 AufenthV).</li></ul>

## Familienzusammenführung bei subsidiär Schutzberechtigten

Die größte Einschränkung ist bei der Familienzusammenführung zu erkennen. Aufgrund der hohen Bedeutung für die Geflüchteten soll darauf vertiefter eingegangen werden.

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ (Asylpaket II) wurden diverse Vorschriften in verschiedenen Gesetzen aus dem Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts geändert.<sup>4</sup> Gerade für den Bereich der Familienzusammenführung ist es bei subsidiär Schutzberechtigten zu weitreichenden Einschränkung gekommen.

In dem neu eingeführten § 104 Abs. 13 AufenthG findet sich folgende Regelung:

Flüchtlinge, welche auf Grund der Anerkennung als **subsidiär Schutzberechtigte** nach dem 17.03.2016 einen **Aufenthaltstitel** gem. § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG erhalten, dürfen ihre Familienangehörigen (auch diejenigen der Kernfamilie) zwei Jahre lang (bis zum 16.03.2018) nicht nachziehen lassen.

Sofern der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von **drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung** als Asylberechtigte, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte erfolgt, wird von den allgemeinen Nachzugsvoraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und des ausreichenden Wohnraums abgesehen.

Diese Drei-Monatsfrist zur Fristwahrung gem. § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AufenthG **beginnt nach dem Wortlaut des Gesetzes am 16.03.2018** und **endet** drei Monate nach dem 16.03.2018, d.h. **am Freitag, den 15. Juni 2018**.

**Somit kann es zu folgenden Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Familiennachzug kommen:**

1. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kommt es auf die „**Erteilung der Aufenthaltserlaubnis**“ durch die Ausländerbehörde gem. § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt AufenthG und **nicht auf die „unanfechtbare Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte“** durch das BAMF nach dem Stichtag 17.03.2016 an, um vom Recht auf Familiennachzug ausgeschlossen zu sein.

Daher kann die Anwendung der nachteiligen Familiennachzugsregeln von der Bearbeitungsgeschwindigkeit der Ausländerbehörde abhängig sein, was mit Blick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung gem. Art. 3 Grundgesetz durchaus problematisch erscheint.

→ Geflüchteten, deren **unanfechtbare Anerkennung als subsidiär schutzberech-**

---

<sup>4</sup> Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V. zu diesem Gesetz: <http://www.awo-informationsservice.org/aktuelle-meldungen/einzelmeldung/datum/2016/02/19/stellungnahme-des-awo-bundesverbandes-zum-asylpaket-ii/>

**tigt vor dem 17.03.2016 erfolgte**, sollte empfohlen werden, auch vor Erhalt des Aufenthaltstitels, den Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen und die drei-Monatsfrist des § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG ab dem Tag der unanfechtbaren Anerkennung zu berechnen und einzuhalten. Sollte später durch gerichtliche Entscheidungen die gesetzliche Regelung des Fristbeginns überprüft werden, stehen damit alle Möglichkeiten weiterhin offen.

2. Der Familiennachzug auch zu subsidiär Schutzberechtigten kann weiterhin in **besonderen Einzelfällen** aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen (§ 22 S. 1 AufenthG) durch die einzelnen Bundesländer erfolgen oder wenn das Bundesministerium des Inneren die Aufnahme zur Wahrung der politischen Interessen der BRD erklärt (§ 22 S. 2 AufenthG). Für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen kann gemäß § 23 AufenthG zudem eine Einreise ermöglicht werden, sofern Bund oder Länder neue Aufnahmeprogramme etablieren.

Bei § 22 AufenthG ist zu beachten, dass diese Aufnahmemöglichkeit in der Praxis nur sehr selten und lediglich in absoluten Ausnahmefällen gewährt wird. Dies kann der Fall sein bei besonderen medizinischen Notfällen oder Minderjährigen die ohne ihre Kernfamilie hier oder im Ausland sind. Hierbei ist wichtig, dass immer ein Härtefall geltend gemacht werden muss, also sich die Situation der Betroffenen merklich von der der anderen abhebt. Zuständig sind auch hier die deutschen Auslandsvertretungen, welche die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörden einholen.

#### **4. Wie können sich subsidiär Schutzberechtigten gegen die Entscheidung vom BAMF wehren?**

Zunächst muss erwähnt werden, dass im Asylverfahren kein Widerspruch gegen den Bescheid vom BAMF vorgesehen ist (vgl. § 11 AsylG).

Es gibt jedoch die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Bescheids gegen die Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht zu klagen (Anfechtungsklage gem. § 74 I AsylG). Die Klagebegründung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (§ 74 Abs. 2 AsylG) erbracht werden.

Durch die veränderte Praxis des BAMF wird die Frage nach der Klage gegen die bloße Gewährung subsidiären Schutzes, mit dem Ziel, den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder die Asylgewährung zu erhalten wieder öfter Thema der Beratung sein.

Eine weitere Möglichkeit ist es, sich gerichtlich gegen die Einschränkung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte zu wenden. Die verfassungs- und europarechtliche Vereinbarkeit dieser Einschränkung ist umstritten. Welche Klage für die betroffene Person in Frage kommt und die besten Aussichten auf Erfolg hat, sollte mit anwaltlicher Beratung bestimmt werden.

**Dabei kann keine pauschalisierte Aussage darüber getroffen werden, wie aussichtsreich solche Klagen sind.** Die Erfolgsaussichten etwaiger Klagen sind sowohl von der Situation im Herkunftsland, als auch von den individuellen Fluchtgründen abhängig. Dabei ist auf die anwaltliche Unterstützung hinzuweisen, aber auch darauf, dass Gerichtsverfahren sich auch lange hinziehen können, d.h. es ist durchaus möglich, dass die Dauer des Gerichtsverfahrens die Wartezeit für den Familiennachzug überschreitet, so dass der Familiennachzug schon möglich wird, bevor das Gericht entschieden hat.

**Sollten syrische Geflüchtete sich gegen die Entscheidung des BAMF oder gegen das eingeschränkte Familiennachzugrecht wehren wollen, sollten sie dringend an eine Asylverfahrensberatungsstelle oder auf anwaltliche Beratung verwiesen werden!**